qualifizierten, und des Rückfalles innert der Probezeit, sowie des mangelhaften Betragens während ihrer Detention erscheine dieselbe eines Strafnachlasses unwürdig, weshalb Abweisung des Gesuches beantragt werde.

Das referierende Departement pflichtet diesem Antrage bei mit dem Bemerken, daß Frau Hefti durch die erstmalige bedingte Verurteilung Gelegenheit geboten worden sei, sich zu bessern, und sie, nachdem sie die ihr damals getragene Rücksicht nicht besser gewürdigt habe, nun keine besondere Nachsicht verdiene, zumal auch keine ernsthaften Strafnachlaßgründe gel-tend gemacht werden könnten.

Daraufhin wird auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes, in Zustimmung zu dessen Ausführungen,

beschlossen:

Es sei das Gesuch abgewiesen.

Protokollauszug samt Akten an das Polizei-und Militärdepartement.

Protokollauszug an die Strafanstaltsdirektion zur Eröffnung an Frau Hefti.

Protokollauszug an Karl Hefti, Flurhofstraße, St.Fiden.

№ 942

Edgar Fleury, von Laufen; Strafnachlaßgesuch.

Das Polizei-und Militärdepartement berichtet:

Am 18. November 1915 wurde Edgar Fleury, Reisender, geboren 13. Dezember 1887, verheiratet, von und in Laufen, vom Bezirksgericht Rorschach wegen Betruges, Gebrauches falscher Ausweisschriften und Unzucht zu 6 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Im Anschluß hieran wurde er auch noch von der Assisenkammer in Delsberg wegen Unterschlagung mit 20 Tagen Gefängnis bestraft, die er sofort zu verbüßen hatte, worauf er alsdann am 24. Dezember 1915 in die hiesige Strafanstalt eingeliefert wurde, so daß das Ende seiner Strafe auf den 21. Juni fällt.

Mit Schreiben vom 11. dieses Monats stellt dessen Frau von Laufen aus das Gesuch, es möchte dem Verurteilten ein Teil seiner Strafe erlassen werden. Dieses Begehren wird damit begründet, daß Edgar Fleury, welcher aus einer der angesehensten Bürgerfamilien von Laufen stamme, trotz allen Eifers sich nicht habe emporarbeiten können und dann in seinem Stolze, als ihm die Mittel ausgingen, gar nicht mehr gewagt habe, nach Hause zu kommen. Von den